

„Kindertageseinrichtungen – gemeinsame Investitionen in die Zukunft der Gesellschaft“

Stellungnahme

des Institutes für Bildung, Erziehung und Betreuung in der Kindheit | Rheinland-Pfalz (IBEB)

zum

Gesetzentwurf der Landesregierung für das Landesgesetz über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTa-Zukunftsgesetz) vom 8. April 2019

Der seitens der Landesregierung dem Landtag zugeleitete Entwurf für das Landesgesetz über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTa-Zukunftsgesetz) hat in wesentlichen Teilen, insbesondere auch materiellen Aspekten, eine Bearbeitung gegenüber dem Referentenentwurf vom 14.06.2018 erfahren.

Dies vorangestellt, möchten wir als rheinland-pfälzisches Institut, dessen Aufgabe u. a. darin besteht, die Kindertageseinrichtungen bei deren Qualitätsentwicklung zu begleiten und zu unterstützen, auf ausgewählte Aspekte dieser Überarbeitung eingehen, denen wir aus wissenschaftlicher Perspektive bei der weiteren **parlamentarischen Befassung** mit dem Gesetz sowie bei dessen rechtlicher und administrativer **Ausgestaltung und Umsetzung** eine besondere Bedeutung für die Kindertagesbetreuung in Rheinland-Pfalz zumessen¹.

Sicherlich auch in Folge des von Frau Ministerin Dr. Stefanie Hubig geführten Dialogprozesses im Land wurde der Entwurf in vielen, auch finanziellen, Bereichen zielführend weiterentwickelt, so z. B. die Erhöhung der Basisfinanzierung, die sich wesentlich aus der Anhebung der Personalbemessung für die ü2-Plätze ergibt, wie auch die Dynamisierung des Sozialraumbudgets.

Die Systematik des Gesetzes ist logisch aufgebaut und benötigt bei erforderlichen Anpassungen, die sich ggf. bei der Umsetzung des Gesetzes, bei zukünftigen Weiterentwicklungen oder neuen Bedarfen ergeben keine grundlegenden Veränderungen. So können, nach erfolgter Evaluation des Gesetzes und des Monitoringprozesses, z. B. das Leitungsdeputat oder der Fachkraft-Kind-Schlüssel sehr einfach weiter angehoben werden ohne dass die Systematik des Gesetzes beeinträchtigt wird. Allem voran ist zu begrüßen, dass sich das Land Rheinland-Pfalz mit dem neuen Gesetz weiterhin und im Vergleich der Flächenländer² auch maßgeblich an der Finanzierung der Kindertageseinrichtungen³ im Land beteiligt und damit die örtlichen

¹ vgl. auch die Stellungnahme des IBEB zum Referenten-Entwurf vom 31. August 2018.

² Dohmen (2016): Finanzierungsfragen der Kindertagesbetreuung im Rahmen der AG Frühe Bildung. Expertise im Auftrag des BMFSFJ. Berlin. Abb. 25, S. 121.

³ Der Gesetzesentwurf behält konsequent seine Akzentuierung auf die institutionelle Kindertagesbetreuung bei und setzt entsprechend keine finanziellen Anreize für einen Ausbau der Kindertagespflege als familiennahes Betreuungsangebot. Dies wird den Unterschieden dieser Angebotsformen und den damit verbundenen Zuständigkeiten gerecht, wie sie sich z. B. bei der Erteilung der Betriebslaubnis für Kindertageseinrichtungen als Aufgabe des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und

Träger der öffentlichen Jugendhilfe in ihrer verantwortungsvollen und kostenintensiven⁴ Aufgabe unterstützt. Auch die jetzt vorgesehene Dynamisierung des Sozialraumbudgets greift die vorgetragene Kritik auf und ist sinnvoll. Inwieweit die jährliche Steigerung von 2,5% die tariflichen Steigerungen auch wirklich abbildet, dürfte durch das vorgesehene webbasierte Monitoring nachweisbar und bei Bedarf entsprechend anzupassen sein.

Aus fachwissenschaftlicher Perspektive ist es sinnvoll und sehr erfreulich, dass die Personalbemessung der Plätze für Kinder von zwei Jahren bis Schuleintritt deutlich erhöht wurde. Damit wurde dem während der Anhörungsphase allseits vorgetragenen wesentlichen Kritikpunkt Rechnung getragen, dass zum einen mit Einführung eines durchgängigen Betreuungsangebotes über die Mittagszeit eine erhebliche Arbeitsverdichtung einhergeht und zum anderen der Anteil der Zweijährigen und deren zeitlicher Zuwendungsbedarf stärker zu berücksichtigen sind. Und dennoch – hier sind sich sicherlich alle Verantwortungsträger einig – ist auch diese Personalbemessung ein weiterer Schritt in die richtige Richtung, dem weitere Entwicklungen im Sinne der Selbstverpflichtung⁵ der Länder folgen müssen.

Die Vorhersehbarkeit der Konsequenzen für den Personalschlüssel rheinland-pfälzischer Kindertageseinrichtungen, die sich jenseits der begründeten und nachvollziehbaren Annahme einer zu erwartenden Verbesserung ergibt, ist eingeschränkt und wird sich verlässlich frühestens mit der Auswertung der SGB VIII-Statistik 2022 zeigen. Umso wichtiger ist es, bereits bei der administrativen Umsetzung (z. B. Umstellung der Betriebserlaubnisse) und den Erkenntnissen des landeseigenen Monitorings sensibel für Entwicklungen zu sein, die dem Ziel einer stärkeren Vereinheitlichung zwischen den Jugendamtsbereichen und einer /der landesweiten Verbesserung der Personalisierung hinderlich sind, um dann zügig mit gesetzgeberischer Kraft dem entgegenzuwirken.

Mit dem finanziellen Engagement des Landes wird unterstrichen, was James Heckman stets herausgestellt hat: „Die Rendite selbst bei kostenintensiven Frühförderprogrammen ist hoch, nach unseren Kalkulationen zwischen sieben und zehn Prozent, das ist viel mehr als das, was Sparbücher oder Investitionen an der Börse bringen.“⁶ Um diese Rendite zu erreichen, dürfen gleichzeitig elementare Bildung und Erziehung nicht allein von gesellschaftlich oder arbeitsmarktpolitisch als notwendig erachteten Qualifikationen oder Kompetenzen definiert werden, wie es die Bildungs- und Erziehungsempfehlungen des Landes treffend formulieren⁷. Entwicklungspsychologische Erkenntnisse stützen die nachhaltige Bedeutung der frühkindlichen Bildung⁸.

Dabei wird deutlich, dass durch das Gesetz grundlegende Veränderungen vorgenommen werden, deren Auswirkungen auf die Steuerung im Land und auch vor Ort derzeit noch nicht alle abgeschätzt werden können. Das führt, wie bei allen Veränderungen, zu mehr oder weniger berechtigten Ängsten und zu ebenfalls ganz unterschiedlichen, mit der Umsetzung verbundenen Hoffnungen.

der Erteilung der Pflegeerlaubnis für Kindertagespflegepersonen als Aufgabe des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zeigen. Auch die Beschränkung der Zulassung von Großtagespflege auf betriebliche Einrichtungen, wie in § 6 Abs. 2 des Gesetzentwurfs vorgesehen, respektiert die Unterscheidungsmerkmale zwischen einer institutionellen und familiennahen Angebotsform, wie der Begründung zu entnehmen ist.

⁴ Dohmen (2016). Finanzierungsfragen der Kindertagesbetreuung im Rahmen der AG Frühe Bildung. Expertise im Auftrag des BMFSFJ. Berlin. Abb. 30 „Öffentliche Kinderbetreuungsausgaben 2014 (vorl. Ist) eines Landes, gemessen am BIP im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt je Einwohner/in“. S. 127.

⁵ JFMK, BMFSFJ (2016): Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern. Zwischenbericht. S. 20-25.

⁶ Heckman (2013). „Auf die Familie kommt es an“. In: Die Zeit, 20. Juni 2013. S. 67f., S. 68.

⁷ Ministerium für Integration, Familien, Kinder, Jugend und Frauen (2014). Bildungs- und Erziehungsempfehlungen für Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz. Berlin. Cornelsen. S. 27.

⁸ Gopnik (2016). The Gardener and the Carpenter: What the New Science of child development tells us about the relationship between parents and children; Fthenakis, Wassilios E. (2019). Qualitätssicherung in der Kindertagesbetreuung: Stand und Zukunftsperspektiven.

Es bedarf eines engagierten Unterfangens, um allgemeine Sachkenntnis, Information zum Verständnis des Gesetzesinhalts und erforderliche Umsetzungsschritte so in das Kita-Feld zu tragen, dass die mit dem Gesetz verbundenen Chancen für eine breite Fachpraxis erkennbar werden und motivierend wirken. Wünschenswert ist ein gemeinsamer Wille aller Beteiligten an einer erfolgreichen Umsetzung. Als IBEB wollen wir mit dem diesjährigen KiTa-Kongress „Kita-Zukunftsgesetz: zwischen Umbruch und Aufbruch“ hierzu einen ersten Beitrag leisten und sehen uns auch in der weiteren Umsetzung entsprechend unseres Auftrags, das kompetente System zu stärken, in der Verantwortung.

Prof. Dr. Armin Schneider
(Direktor und Vorstand IBEB)

Ulrike Pohlmann, M.A.
(Geschäftsführerin IBEB)

Prof. Dr. Ralf Haderlein
(Vorstand IBEB)

Prof. Dr. Irit Wyrobnik
(Vorstand IBEB)

Koblenz, 17. Juni 2019

Inhaltliche Rückmeldungen:

ad **Leistungsdeputat (§ 22)**

Wie bereits in unserer Stellungnahme zum Referentenentwurf dargelegt, begrüßen wir die grundsätzliche Festschreibung eines Leistungsdeputates im Gesetz, die nun erstmalig vorgenommen wird. Ebenso ist es sinnvoll, dass Verwaltungsanteile vorgesehen werden können. Dies entlastet nicht nur die Leitungskräfte, sondern trägt auch dazu bei, dass diese Arbeiten ökonomischer und entsprechend der Qualifikation der eingesetzten Kräfte zielgenauer erledigt werden können; auch ist dies ein Beitrag zur Fachkräftegewinnung, da Zeiten der pädagogisch qualifizierten Leitungskraft frei werden. Wir bedauern, dass die in Veranstaltungen zum KiTa-Zukunftsgesetz erwähnte gemeinsame mit den kommunalen Spitzenverbänden vorgenommene Erhebung nicht zu einer Anhebung der Bemessungswerte geführt hat.

Aus fachwissenschaftlicher Perspektive ist der Faktor für das Leistungsdeputat, angesichts der Fülle der Aufgaben einer Leitung, wie sie in empirischen Studien⁹ ermittelt wurden und als Basis für den Zwischenbericht der Bund-Länder-Kommission dienten¹⁰, anzuheben¹¹.

Insbesondere kommt der Leitung eine zentrale Bedeutung im Gesamtgeschehen der Kindertagesbetreuung zu. Ein mancherorts vorgetragener Vergleich mit der Ausstattung von Leistungsdeputaten bei Grundschulen ist nur eingeschränkt belastbar, da Leitungskräfte in Kindertageseinrichtungen in der Regel auf einen geringeren Support zurückgreifen können, während gleichzeitig der Alltag einer Kindertageseinrichtung eine höhere Flexibilität und Komplexität aufweist.

Auch wenn die Regelung nachweislich für manche Jugendamtsbezirke und Kindertageseinrichtungen eine Verbesserung darstellt und vor allem Transparenz und Einheitlichkeit in die Gewährung von Leistungsdeputaten bringt, so wird doch das erforderliche Ziel einer Stärkung der vielfach als „Motor der Kindertagesbetreuung“ bezeichneten Leitungskräfte noch nicht erreicht. Zwar kann hier auf kommunal günstigere Regelungen verwiesen oder es können Gelder aus dem Sozialraumbudget verwendet werden, doch der Schlüssel selbst ist für eine dauerhaft qualitativ hochwertige und den Erfordernissen entsprechende professionelle Arbeit der Leitungskräfte zu steigern.

Zum Vergleich: Strehmel schlägt einen Sockelbetrag von 28 % einer Vollzeitstelle vor (10,92 Stunden, weitere 14 % für Verwaltung) und u. a. pro betreutem Kind pro Jahr 4 Stunden, zusätzlich pro pädagogisch tätiger Person 35 Stunden, so dass z. B. bei 90 Kindern und 20 pädagogisch Tätigen ein Leistungsdeputat von 94 % einer Vollzeitstelle geboten ist.¹²

⁹ vgl. Nentwig-Gesemann et al. (2016); Bertelsmann Stiftung (2017); Schneider (2018). Bürokratie- und Verwaltungsaufwand in Kitas in Rheinland-Pfalz. Studie im Auftrag der Bistümer Limburg, Mainz, Speyer und Trier.

¹⁰ JFMK, BMFSFJ (2016): Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern. Zwischenbericht. S. 33-37.

¹¹ Ausweislich des Gesetzesentwurfes wäre ein Leistungsdeputat in Höhe einer Vollzeitleitungskraft bei einem Sockel von 0,128 Vollzeitstellen (bei einer durchschnittlichen Wochenarbeitszeit für Angestellte in Rheinland-Pfalz von 39 Stunden sind dies 4,992 Stunden) und einem Betrag von 0,005 Vollzeitäquivalenten pro 40 Stunden Betreuung (0,005 entspricht einer Arbeitszeit von 0,195 Stunden) rein rechnerisch ab 175 in Vollzeit betreuten Kindern möglich.

¹² vgl. Strehmel (2015). Leitungsfunktion in Kindertageseinrichtungen. S. 136 und 213

Eine Anpassung des Leitungsdeputates durch den Landtag ist nach unserer fachwissenschaftlichen Auffassung dringend geboten¹³. Wir empfehlen daher folgende Alternativen zu prüfen:

- Gewährung der Verwaltungszeit "on the top": Wie bereits ausgeführt, entlastet dies Leitungskräfte, führt zu einer der Tätigkeit angemessenen ökonomischen Erledigung von Verwaltungsaufgaben seitens entsprechend qualifizierter Personen und ist kostengünstiger als eine generelle Anhebung des Leitungsdeputats.
- Erhöhung des flexiblen Anteils: Damit würde großen Einrichtungen Rechnung getragen werden, in denen der Ressourcenaufwand und die Steuerung durch die Leitung umfangreiche und komplexe Aufgaben darstellen.

Bei der Bewertung dieser Forderung sollte als wesentliches Argument berücksichtigt werden: Das Gelingen der Umsetzung dieses an einer modernen Frühpädagogik ausgerichteten Gesetzentwurfs wird wesentlich von der Motivation der Leitungskräfte beeinflusst werden. Es ist kein Selbstläufer.

Unabhängig von dieser Forderung sollte beim anstehenden Monitoring von Anbeginn beobachtet und analysiert werden, *wie* sich die Leitungsdeputate mit *welchen* Effekten weiterentwickeln. Zusätzlich sollte untersucht werden, wie sich in den Einrichtungen der tatsächliche Aufwand von Leitungs- und von Verwaltungstätigkeiten darstellt und von welchen Personen diese ausgeführt werden. Auch sollte erhoben werden, ob sich Leitungsstellen in angemessener Zeit durch motiviertes und qualifiziertes Personal besetzen lassen. Zusammenfassend sollte erkennbar werden, wie Leitungskräfte in den Blick genommen werden.

ad **Demokratiepädagogik (§ 3 Abs. 1)**

Wir begrüßen, dass unsere Anregung zur demokratischen Erziehung in den Gesetzentwurf in § 3 eingegangen ist: „Die Förderung soll die individuellen Bedürfnisse des Kindes und sein Lebensumfeld berücksichtigen und ein Leben in einer demokratischen Gesellschaft erfahrbar machen, die für ihr Bestehen die aktive, verantwortungsbewusste und gleichberechtigte Teilhabe ihrer Mitglieder im Geiste der Verständigung, des Friedens und der Toleranz benötigt.“

Die Grundsätze der Erziehung, Bildung und Betreuung dürfen in der Kindertageseinrichtung keinen rein proklamatorischen Charakter haben, sondern müssen sich auf allen Ebenen reflexiv widerspiegeln: sei es in der schulischen oder akademischen Ausbildung der pädagogischen Fachkräfte, in der Fort- und Weiterbildung, bei Beteiligungsformaten in der gesamten Fachpraxis und bei allen Verantwortungsträgern.

Dies umfasst Leitungs- und Führungskulturen auf allen Ebenen, die sich sowohl in den Grundlagen der Qualitätssicherung und -entwicklung als auch in deren Ausgestaltung vor Ort wiederfinden, um die vom Gesetzgeber gewünschte Wirkung zu entfalten. Die Einführung eines Kita-Beirats aber auch die Verpflichtung einer Qualifizierung von Einrichtungsträgern wie im Gesetzentwurf vorgesehen, berührt nicht unwesentlich die stete Umsetzung dieser Grundsätze. Als IBEB sehen wir uns ebenso diesem reflexiven Anspruch verpflichtet und unseren Auftrag darin, die damit verbundenen Prozesse zu unterstützen.

¹³ Schneider (2018). Das Kreuz mit der Verwaltung. Aktuelle Studien machen Verwaltungsaufwand in Kitas in Rheinland-Pfalz deutlich. S. 106-108; Schneider (2018). Bürokratie- und Verwaltungsaufwand in Kitas in Rheinland-Pfalz. Studie im Auftrag der Bistümer Limburg, Mainz, Speyer und Trier.



ad Kita-Beirat (§ 7)

Wir halten es für ausgesprochen wichtig, dass der bisher in Rheinland-Pfalz gepflegte Diskurs auf allen Ebenen (Kita-Tag der Spitzen, Entwicklung der Erziehungs- und Bildungsempfehlungen, Entwicklung der Qualitätsempfehlungen, Entwicklung eines eigenen Ansatzes „Qualitätsentwicklung im Diskurs“) auch auf der Ebene der Kindertageseinrichtung institutionalisiert wird. Mit dem Kita-Beirat wird diese Einbeziehung verschiedener Perspektiven eingefordert und in der Praxis verankert, was die fachwissenschaftliche Perspektive des kompetenten Systems¹⁴ widerspiegelt.

Ziel sollte sein, dieses Instrument offensiv, im Sinne der Intention des Gesetzentwurfes, auszubauen und zur Qualitätssicherung und -(weiter)entwicklung in den Kitas vor Ort zu nutzen. Insbesondere die Einbeziehung der Perspektive der Kinder durch eine pädagogische Fachkraft bedarf unserer Auffassung nach bei der Umsetzung einer Begleitung und Unterstützung, da hier noch wenig Erfahrungswerte vorliegen. Die Perspektive von Kindern systematisch zu berücksichtigen, hat auch im wissenschaftlichen Kontext noch wenig Tradition, es liegen erste aktuelle Studien¹⁵ vor, die hier berücksichtigt werden können.

ad Elternmitwirkung: Beschwerderecht (§ 10)

Bereits heute steht es allen Beteiligten offen, gegenüber der Aufsicht führenden Behörde (Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung) Beschwerde zu führen, auch anonym. Dass der Gesetzentwurf diese Regelung nun aufnimmt, erscheint uns sinnvoll, da es die Elternmitwirkung stärkt, wenn die Handlungsmöglichkeiten für Eltern und ihre Vertretungen leicht zugänglich sind, d.h. am Regelungsort der Elternvertretung für Kindertageseinrichtungen ebenso verankert sind.

Wir empfehlen zu prüfen, wie in geeigneter Weise, ggf. durch die zu erlassende Rechtsverordnung, deutlich gemacht werden kann, dass der Träger und die Leitung einer Tageseinrichtung in angemessener Weise berücksichtigt werden. Auch empfehlen wir, die eingehenden Beschwerden in geeigneter Weise zu evaluieren, damit deren Auswertung genutzt wird, um ggf. sich häufende Themen zu analysieren und in Folge dessen auf diese z. B. auf Landes- bzw. Jugendamtsebene angemessen zu reagieren. Auf diese Weise kann dauerhaft eine konstruktive Rückmeldekultur im System entstehen.

ad Bedarfsplanung (§ 19)

Wir begrüßen die Gewährung eines Sozialraumbudgets und die dadurch gegebenen Möglichkeiten für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, auf der Basis einer sozialraumadäquaten Planung und einer veröffentlichten Konzeption zur Verwendung des Sozialraumbudgets, eine bedarfsgerechte personelle Ausgestaltung der Kindertageseinrichtungen vorzunehmen.

Die in der Begründung zum Gesetzentwurf und in den Eckpunkten für eine Rechtsverordnung bereits vorgesehenen Regelungen zeigen die Notwendigkeit, klare Vorgaben zu erlassen, um zum einen die örtlichen Bedarfe nachvollziehbar abzubilden und zum anderen durch ein einheitliches Kategoriensystem sicherzustellen, dass die Rahmenbedingungen für die Einrichtungen nachvollziehbar und vergleichbar sind.

¹⁴ University of East London & University of Ghent (2011): CoRe (Competence Requirement in Early Childhood Education and Care. A Study for the European Commission Directorate-General for Education and Culture. London, Ghent. Download.

¹⁵ z.B. Nentwig-Gesemann et al. (2017): Kita-Qualität aus Kindersicht. Nentwig-Gesemann et al. (laufende Studie): Kinder als Akteure der Qualitätsentwicklung in KiTas



ad Qualitätssicherung und -entwicklung (§ 24)

Qualitätssicherung und -entwicklung sind in jeder Einrichtung erforderlich, hier sollten sich alle Träger an den gemeinsam auf Landesebene erarbeiteten Qualitätsempfehlungen orientieren. Die Verankerung der Empfehlungen im Gesetzentwurf ist daher sehr sinnvoll. Im administrativen Vollzug sollte hierzu auch der entsprechende Nachweis erbracht werden. Insbesondere die Qualität der Träger ist ein wichtiger und notwendiger Aspekt. Hierzu sind auch die Ausführungen in der Begründung (S. 5 f. und 76–79) hilfreich und handlungsleitend.

Wir empfehlen vorzusehen, dass aufgrund der sich wandelnden Anforderungen an Kindertageseinrichtungen sowohl die Bildungs- und Erziehungsempfehlungen als auch die Qualitätsempfehlungen in einem diskursiven Prozess auf Landesebene weiterentwickelt werden. Das Monitoring sollte dafür genutzt werden, Kenntnisse darüber zu gewinnen, wie die bereitgestellten Mittel von den freien Trägern für die Qualitätssicherung und -entwicklung genutzt werden.

Fachwissenschaftlich sinnvoll erscheint aus unserer Perspektive, dass mit § 24 Abs. 3 der Blick auf die externe Evaluation geweitet wird. Während Land, Kommunen und freie Träger bereits erhebliches Engagement in die Selbstevaluation einbringen, ist die externe Evaluation ein nächster konsequenter Schritt und eine über die Selbstevaluation hinausgehende Perspektivenerweiterung, wie es in der Begründung zum Gesetzentwurf benannt wird. Auch wenn eine zeitnahe Umsetzung dieses Auftrags aktuell das System sicherlich überfordern würde, so sollte dieser avisierte partizipative Prozess nicht aus dem Blick geraten. Angeregt wird, diesen für die kommende Legislaturperiode vorzusehen, einschließlich der damit sicherlich erforderlichen finanziellen Mittel, um der Ernsthaftigkeit dieses Unterfangens Nachdruck zu verleihen.

ad Monitoring und Evaluation (§§ 28 und 29)

Wie bereits an anderer Stelle ausgeführt, sollte die Evaluation als Prozess verstanden werden, dessen Basis ein jährliches Monitoring ist. Es muss gewährleistet sein, Entwicklungen, die die Intention des Gesetzes nicht fördern oder dieser gar zuwiderlaufen, schnellstmöglich entgegenwirken zu können. Bereits aus dem Gesetzentwurf selbst, aber auch aus den in dieser Stellungnahme dargelegten Ausführungen, ergeben sich Themen von vorrangiger Bedeutung, wie z. B. die Entwicklung des Personalschlüssels, die Auswirkungen der Leitungsdeputate, die Umsetzung des Sozialraumbudgets, Umgang mit Beschwerden, die Regelungen zur Toleranz der gebuchten Plätze. Empfohlen wird, die Verantwortungsträger für die Kindertagesbetreuung in Rheinland-Pfalz in die Konzipierung der Evaluation einzubeziehen. Dies könnte im Rahmen des Kita-Tag der Spitzen, erweitert um Vertretungen der Gewerkschaften, erfolgen.

Unter Wahrung der Datenschutzbestimmungen, werden wir uns bei der wissenschaftlichen Auswertung der Daten einbringen, um die daraus abzuleitenden Erkenntnisse u. a. für die weitere Steuerung im System auf Landesebene und in den örtlichen Systemen zugänglich zu machen. Wir empfehlen zu prüfen, inwieweit die Evaluation oder Teile derselben extern erfolgen sollte, um zum einen je nach Fragestellung den Gütekriterien einer wissenschaftlichen Evaluation zu entsprechen (Gültigkeit, Durchführbarkeit, Fairness, Nutzen) und zum anderen eine am Prozess der Umsetzung orientierte Beteiligung der Fachpraxis und der Verantwortungsträger zu gewährleisten.

Die Umsetzung der Inhalte des Gesetzentwurfs begründet einen umfangreichen Change-Management-Prozess auf allen Ebenen. Das Gelingen eines solchen Prozesses ist kein Selbstläufer. Bei allen unseren aktuellen Begegnungen mit der Fachpraxis wird deutlich, dass durch das Gesetz grundlegende Veränderungen vorgenommen werden, deren Auswirkungen noch nicht alle abgeschätzt werden können. Das führt, wie bei allen Veränderungen üblich, zu mehr oder weniger berechtigten Ängsten und zu ebenfalls ganz unterschiedlichen, mit der Umsetzung verbundenen, Hoffnungen. Daher bedarf es bei der Umsetzung eines Konzeptes, das sowohl den vielen autonomen Verantwortlichkeiten der Beteiligten (z. B. örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Einrichtungsträger) gerecht wird als auch sicherstellt, dass alle Beteiligten Zugang zu einer sachgerechten Information haben, um sich selbstsicher in diesen Entwicklungsprozess einbringen zu können.

Wir empfehlen, mit Verabschiedung des Gesetzes die Fachpraxis über die konzeptionelle Ausgestaltung dieses Veränderungsprozesses zu informieren und zu unterstützen, um Unsicherheiten zu nehmen.



Literatur:

Bertelsmann Stiftung (2017). Qualitätsausbau in KiTas 2017. 7 Fragen zur Personalausstattung für Führung und Leitung in deutschen KiTas. 7 Antworten der Bertelsmann Stiftung. Gütersloh. Bertelsmann Stiftung.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (JFMK) (2016): Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern. Zwischenbericht 2016 von Bund und Ländern und Erklärung der Bund-Länder-Konferenz. Online verfügbar: <https://www.bmfsfj.de/blob/112482/637f7d53e62363305df51ace10dba/zwischenbericht-bund-laender-konferenz-fruehe-bildung-data.pdf> (eingesehen am 09.06.2019).

Dohmen, Dieter (2016): Finanzierungsfragen der Kindertagesbetreuung im Rahmen der AG Frühe Bildung. Expertise im Auftrag des BMFSFJ. Berlin.

Fthenakis, Wassilios E. (2019). Qualitätssicherung in der Kindertagesbetreuung: Stand und Zukunftsperspektiven. Vortrag Fachtagung „Qualitätssicherung in Bildungsinstitutionen“ am 23. Mai 2019 in Kremen [eigene Notizen].

Gopnik, Alison (2016). *The Gardener and the Carpenter: What the New Science of Child Development Tells Us about the Relationship Between Parents and Children*. New York: FARRAR STRAUSS & GIROUX.

Heckman, James (2013). „Auf die Familie kommt es an“. In: Die Zeit 20. Juni 2013. S. 67f.

Nentwig-Gesemann, Iris et al. (laufende Studie seit 2018): Kinder als Akteure der Qualitätsentwicklung in KiTas. Gütersloh: Bertelsmann Stiftung.

Nentwig-Gesemann, Iris et al. (2017). Qualität aus Kindersicht – Die Quaki-Studie. Abschlussbericht. Deutsche Kinder- und Jugendstiftung & Institut für Demokratische Entwicklung und Soziale Integration (Hrsg.). Berlin.

Nentwig-Gesemann, Iris et al. (2016). KiTa-Leitung als Schlüsselposition. Erfahrungen und Orientierungen von Leitungskräften in Kindertageseinrichtungen. Gütersloh: Bertelsmann Stiftung.

Schneider, Armin (2018). Bürokratie- und Verwaltungsaufwand in Kitas in Rheinland-Pfalz. Studie im Auftrag der Bistümer Limburg, Mainz, Speyer und Trier. Limburg/Lahn: Verlag des Bischöflichen Ordinariats.

Schneider, Armin (2018). Das Kreuz mit der Verwaltung. Aktuelle Studien machen Verwaltungsaufwand in Kitas in Rheinland-Pfalz deutlich. In: KiTa aktuell HRS 5/2018. S. 106-108.

Strehmel, Petra (2015). Leitungsfunktion in Kindertageseinrichtungen. In: Viernickel, Susanne et al. Qualität für alle. Wissenschaftlich begründete Standards für die Tagesbetreuung. Freiburg im Breisgau: Herder. S. 131-252.

University of East London & University of Ghent (2011): CoRe (Competence Requirement in Early Childhood Education and Care). A Study for the European Commission Directorate-General for Education and Culture. London, Ghent.

Institut für Bildung, Erziehung und Betreuung in der Kindheit | Rheinland-Pfalz

Das Institut für Bildung, Erziehung und Betreuung in der Kindheit | Rheinland-Pfalz (IBEB) wird als wissenschaftliche Einrichtung der Hochschule Koblenz mit der Zielsetzung geführt, die Qualität der Kindertagesbetreuung in Rheinland-Pfalz inklusive der Aus- und Fortbildungen in diesem Bereich darzustellen, zu sichern und weiterzuentwickeln.

Um eine hohe Qualität in der Kindertagesbetreuung weiterzuentwickeln und der Komplexität des Beziehungsgeschehens in diesem Feld gerecht zu werden, bedarf es eines kompetenten Systems. Dieses bezieht sich auf den strukturierten Austausch zwischen pädagogischen Fachkräften, Trägern, Einrichtungen, Gemeinwesen, Wissenschaft und Politik.

Das IBEB hat sich zum Ziel gesetzt, das kompetente System zu stärken. Das IBEB arbeitet daher im Wesentlichen im Bereich des Transfers zwischen Wissenschaft, Politik, Praxis und Trägerverantwortung zur Unterstützung des kompetenten Systems im Feld der Bildung, Erziehung und Betreuung in der Kindheit. Der Zweck des Instituts ist es mithin, Erkenntnisse, Konzepte, Wissensbestände und Innovationen aus den Kompetenzen und Expertisen der Hochschule in direkter Verzahnung von Forschung, Lehre und Praxis im Bereich der Kindheitswissenschaften zu verdichten und zu bündeln.

Das IBEB sucht die Zusammenarbeit mit:

- pädagogischen Fachkräften und Einrichtungsleiter*innen
- Trägern
- Fachberatungsstellen
- Fachschulen
- Entscheidungsträgern
- Anbietern von Fort- und Weiterbildungen
- Hochschulen und Forschungsinstituten
- Dozierenden und Studierenden kindheitswissenschaftlicher Studiengänge